

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DASYM GmbH

Die nachfolgenden Bedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen der DASYM GmbH (nachfolgend DASYM genannt).

Entgegenstehende oder von den AGB der DASYM abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) gelten nicht, es sei denn, DASYM hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie gelten auch dann nicht, wenn DASYM in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von DASYM abweichenden Bedingungen des AGs die Dienstleistungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1. Angebote und Muster
 - 1.1. Die Angebote der DASYM zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann DASYM innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
 - 1.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen DASYM und dem AG ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen seitens DASYM vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
 - 1.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
 - 1.4. An den im Angebot enthaltenen oder mit dem Angebot abgegebenen Informationen und Dokumentationen jeglicher Art behält sich DASYM das Eigentums- und Urheberrecht sowie patent- und gebrauchsmustergesetzliche Rechte vor. Auf Anforderung von DASYM sind die Angebotsunterlagen vom AG zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Mitwirkungspflichten des AG
 - 2.1. Der AG ist verpflichtet, DASYM alle für die Erbringung von Lieferungen und Dienstleistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen benötigten und aufgrund des Liefer- oder Leistungsumfanges festgelegten Rahmens, Dokumentationen, Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. DASYM ist nicht verpflichtet, die ihr vor Beginn der

Leistungserbringung übergebenen Dokumentationen, Informationen und Daten auf Mängelfreiheit hin zu prüfen.

- 2.2. Der AG wird die der DASYM übergebenen Dokumentationen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust rekonstruiert werden können.
- 2.3. Kommt der AG seinen in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Pflichten nicht nach, werden der DASYM dadurch entstehende Aufwendungen und Ausfälle gesondert berechnet.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich EURO netto Kasse zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und anderer länderspezifischer Abgaben. Sie beinhalten, sofern nicht anders vereinbart ist, bei Lieferung EXW der DASYM (ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und Zölle usw.).
- 3.2. Soweit bei AG Steuern oder Abgaben auf die von DASYM erbrachten Leistungen anfallen, wird DASYM von diesen Steuern und Abgaben durch den AG freigestellt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Für Zahlungen gilt:

Bei Lieferung ohne Montage/Inbetriebnahme durch uns (Auftragswert kleiner 25.000,-€) oder bei reinen Dienstleistungen:

100 % nach Erledigung und Rechnungsstellung

Bei Lieferung ohne Montage/Inbetriebnahme durch uns (Auftragswert ab 25.000,- €):

30 % Anzahlung bei Auftragserteilung

30 % Anzahlung bei Fertigstellung der Projektierung

40 % pro Rata bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft

Bei Lieferung mit Montage/Inbetriebnahme durch uns:

30 % Anzahlung bei Auftragserteilung

30 % Anzahlung bei Fertigstellung der Projektierung

30 % pro Rata bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft.

10 % pro Rata nach erfolgter Abnahme, spätestens 90 Tage nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft.

DASYM ist zu Teilleistungen und Teilabrechnungen berechtigt.

- 4.2. Die Vergütung der DASYM Leistungen wird mit dem Eingang der Rechnung beim AG sofort fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto nach Rechnungsstellung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen aller Art ist der Eingang der Zahlung bei DASYM maßgebend. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs

bleibt unberührt.

- 4.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, sowie die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 4.4. DASYM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von DASYM durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
 - 4.5. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AG.
5. Bearbeitungs- bzw. Lieferzeiten
- 5.1. Die Bearbeitungs- bzw. Lieferzeit beginnt nach Bestätigung der Bestellung des AG durch DASYM, jedoch nicht vor Eingang aller zur Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Informationen des AG bzw. einer vereinbarten Vorauszahlung.
 - 5.2. Von DASYM in Aussicht gestellte Fristen und Termin für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. DASYM kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber DASYM nicht nachkommt.
 - 5.3. Kommt der AG in Annahmeverzug, so ist DASYM berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Für die Dauer des Verzuges trägt der AG zumindest die der DASYM entstehenden Lager- und Finanzierungskosten. Gleiches gilt, wenn der AG Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt hat und es daher zu Verzögerungen der Abwicklung gekommen ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
6. Erfüllungsort: Versand und Gefahrübergang
- 6.1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz von DASYM.
 - 6.2. Die Lieferung durch DASYM erfolgt EXW, soweit nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Führen DASYM oder ein von Ihr Beauftragter den Transport oder Dienstleistung durch, geschieht dies für den AG.
 - 6.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die DASYM nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den AG über.

7. Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte

Der AG erhält bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Vertragspflichten das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse von DASYM. Sämtliche Urheber-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei DASYM, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Soweit bei DASYM im Rahmen der Vertragsdurchführung schutzrechtsfähige Erfindungen entstehen, wird DASYM dem AG hieran ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu bevorzugten Bedingungen einräumen.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn DASYM nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge DASYM nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von DASYM ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an DASYM zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist DASYM nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 8.4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird DASYM nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen DASYM bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen DASYM gehemmt.

- 8.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von DASYM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.7. Die im Einzelvertrag und seinen Anlagen (insbesondere in den Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges, in Festlegungen von Eigenschaften und technischen Daten) sowie alle in diesem Zusammenhang eventuell verwendeten Begriffe (insbesondere "zugesicherte Eigenschaften", „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“, „Garantiewerte“ etc.) verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 oder 639 BGB. Alle im Einzelvertrag und seinen Anhängen getroffenen Vereinbarungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird.
- 8.8 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9. Haftung

- 9.1. Ungeachtet etwaiger anders lautender vertraglicher Regelungen haften DASYM und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Pflichtverletzung, wegen Mängeln, Verzug, unerlaubter Handlung, Freistellungsanspruch, Schutzrechtsverletzung), wie folgt:

Dem Grunde nach haftet DASYM nur für schuldhaft verursachte Sach- und/oder Personenschäden, wobei die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertrags wesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktion Fähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 9.2. Für Sachschäden haftet DASYM (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) für einfache Fahrlässigkeit bei einem Netto-Einzelauftragswert von:

bis zu 50.000 € bis maximal 100.000 € pro Schadensfall, höchstens jedoch bis 250.000 € pro Einzelauftrag;

über 50.000 € und bis zu 250.000 € bis maximal 200.000 € pro Schadensfall, höchstens jedoch bis 500.000 € pro Einzelauftrag;

über 250.000 € und bis zu 1 Mio. € bis maximal zur Höhe des Netto-Einzelauftragswertes pro Schadensfall, höchstens jedoch bis 1,5 Mio. € pro

Einzelauftrag;

Über 1,0 Mio. € bis maximal zur Höhe des Netto-Einzelauftragswertes pro Schadensfall, höchstens jedoch bis 2,0 Mio. € pro Einzelauftrag.

Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 III, 281 BGB (Deckungsgeschäft) sowie Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach §§ 284 und 637 BGB (Selbstvornahme) sind insgesamt auf maximal 10% des Netto-Einzelauftragswertes begrenzt.

DASYM haftet nicht für entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, den Verlust erhoffter Einsparungen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, gleich welcher Art.

Die Gesamthaftung von DASYM für alle Schäden oder Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag ist auf 15% des Netto-Auftragswertes begrenzt; die Haftung für Schäden gemäß Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DASYM z.B. aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet.

Bei von DASYM zu vertretenden Sach- und Personenschäden Dritter stellt DASYM den AG von Ansprüchen des Dritten im Umfang der oben genannten Haftungsbeschränkungen frei, wenn und soweit der AG DASYM über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und DASYM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

10. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. aber nicht beschränkt auf Krieg, Unruhen, Epidemien, Feuer, Flut, Stürme, Streik, Aussperrung, hoheitliche Akte, wie z.B. Embargos, Import- und Exportbeschränkungen sowie sonstige nicht von DASYM oder AG zu vertretende Umstände entbinden die Parteien für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Beide Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den erforderlichen Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Bei länger als 3 Monate ununterbrochener oder zusammen mehr als 6 Monate andauernder Höherer Gewalt werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der betroffenen Einzelverträge herbeiführen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen und Leistungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von DASYM bis zur Erfüllung aller ihm gegen den AG aus dem jeweiligen Einzelvertrag zustehenden Ansprüche. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, DASYM nicht gehörenden Gegenständen erwirbt DASYM Miteigentum der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungswert der neuen Sache. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die daraus

hergestellten Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen einen Dritten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten tritt der AG schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen an DASYM gegen den AG sicherungshalber ab, ohne dass es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

12. Exportkontrolle

12.1. AG und DASYM sind verpflichtet alle außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird der AG den Liefer- und Leistungsgegenstand im Falle des Exports nicht ohne die nach den Bestimmungen der USA, der EU, Deutschlands und ggf. weiterer Länder notwendigen Genehmigungen oder entgegen einem Verbot ausführen bzw. verbringen. DASYM kann vom Einzelvertrag zurücktreten, wenn das Bestimmungsland Afghanistan, Iran, Myanmar (Burma), Nordkorea, Syrien, Somalia oder Sudan ist.

12.2. Ist DASYM selber vertraglich zur Ausfuhr / Verbringung verpflichtet, so gilt folgendes:

Der AG wird DASYM unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die DASYM zur Prüfung von Ausfuhrverboten, Ausfuhrbeschränkungen und diesbezüglichen Genehmigungsverfahren benötigt.

DASYM hat Anspruch auf Ausstellung und Übergabe einer Endverbleibserklärung (EVE) des Endverwenders, unabhängig davon, ob gelistete Güter betroffen sind. Die EVE muss den Standards der Exportkontrollbehörden entsprechen.

Bis zur Erfüllung dieser Ansprüche ist DASYM nicht verpflichtet, vertragliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Andere Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte sind hiervon nicht berührt.

DASYM verpflichtet sich gegenüber dem AG unaufgefordert Änderungen der technischen Eigenschaften des Produktes oder Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen, die einen weltweiten Export beeinträchtigen oder verhindern.

13. Rücktrittsrechte

DASYM kann vom Einzelvertrag zurücktreten, wenn

a) Waren, Dienstleistungen oder Know-how – auch nur möglicherweise - für eine Verwendung durch Streitkräfte, zivile nukleare Verwendung oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungsmitteln bestimmt sind oder später werden. Hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte. Massenvernichtungsmittel sind alle atomaren, biologischen und chemischen Waffen einschließlich deren Trägersysteme;

b) eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann;

c) der Empfänger, Käufer, Vermittler, Endverwender oder eine andere am Geschäft beteiligte Person auf einer offiziellen Embargo- oder US- Personenliste

aufgeführt ist;

d) die zuständige Behörde eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung ablehnt, aufhebt oder innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin keine Ausfuhrgenehmigung erteilt hat;

e) der AG innerhalb einer von DASYM gesetzten angemessenen Frist keine ausreichenden Unterlagen und Informationen beibringt, die DASYM zur Prüfung von Ausfuhrverboten, Ausfuhrbeschränkungen und diesbezüglichen Genehmigungsverfahren benötigt.

14. Geheimhaltung

Jedwede Kenntnis über DASYM, ihren Betrieb und Informationen jedweder Art aus der Sphäre von DASYM behandelt der AG vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter. Darunter fallen nicht bereits öffentlich bekannte Informationen über DASYM oder ihre Arbeit.

15. Erfüllungsort / anwendbares Recht / Gerichtsstand

15.1. Auf die Beziehung zwischen AG und DASYM findet unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der gesetzliche Erfüllungsort für die von DASYM zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Unternehmens.

15.2. Für alle sich aus der Beziehung von AG und DASYM mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand, soweit nicht andere Gerichtsstände zwingend sind, ausschließlich das am Sitz von DASYM zuständige Gericht vereinbart.

16. Sonstiges

16.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

16.2 Der AG wird gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass DASYM seine Daten unter Nutzung von EDV- Systemen speichert.